

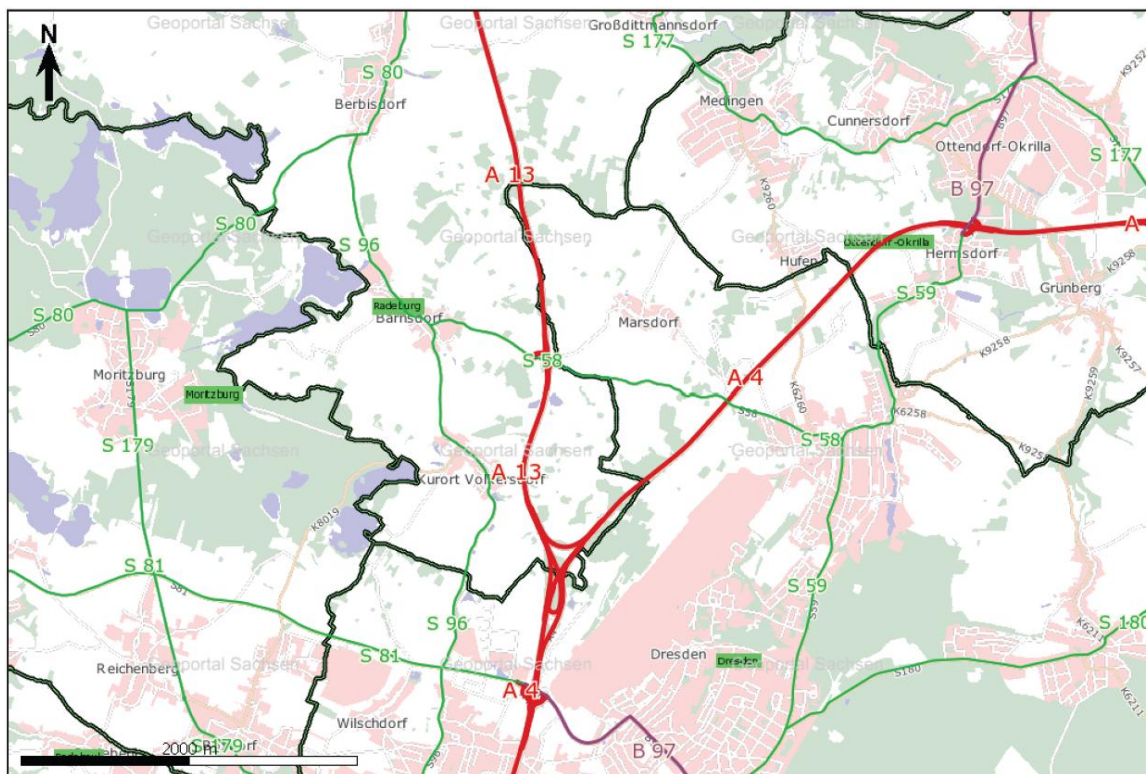
Umweltplanungsrechtliche und -praktische Aspekte zum geplanten Ausbau der S 58¹

LARS STRATMANN (BUND REGIONALGRUPPE DRESDEN)

Einleitung

Nördlich von Dresden verbindet die Staatsstraße 58 die im Promnitztal verlaufende S 96 mit der Ortschaft Weixdorf. Sie bildet dabei ein Dreieck mit den beiden Autobahnen BAB 13 und BAB 4, die sie quert. Zwischen Weixdorf und Bärnsdorf hat sie einen Anschluss an die BAB 13. Die S 58 ist gemessen am Verkehrsaufkommen von untergeordneter Bedeutung (2.400 Kfz/Tag, 8 % Schwerlastanteil) und ohne überregionale Bedeutung. Die Straße wurde in den 1990er Jahren im Zuge der Planung eines Güterverkehrszentrums (GVZ) zu einer Staatsstraße hochgestuft. Das GVZ wurde nicht realisiert, aber die Einstufung als Staatsstraße blieb bestehen. Ihr derzeitiger Ausbauzustand ist schlecht; und sie wird teilweise von alten Obst- und anderen Laubgehölzen gesäumt. (NABU 2008, S. 1)

Das aktuell geplante Vorhaben zum Straßenbau steht in Zusammenhang mit dem von der Landeshauptstadt Dresden gemeinsam mit der Gemeinde Ottendorf-Okrilla geplanten interkommunalen Gewerbegebiet unmittelbar angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Am Promigberg“ Weixdorf. Eine Verbesserung des verkehrlichen Anschlusses wird für notwendig erachtet, da das Gewerbegebiet Promigberg (bzw. das geplante Interkommunale Gewerbegebiet Dresden/Ottendorf-Okrilla) derzeit nur unzureichend an das Verkehrssystem der Landeshauptstadt Dresden und damit auch unzureichend an das überregionale Verkehrsnetz angebunden ist. (LANDESHAUPTSTADT DRESDEN 2011, S. 2)



© Geoportal Sachsen

Abb. 1: Plangebiet, S 58 kreuzt die BAB 13 und die BAB 4 (Quelle: SACHSENATLAS 2012)

¹ Es handelt sich die Langfassung des gleichnamigen Textes, welcher in folgendem Tagungsband erschienen ist: SCHRACK; OERTEL (Hrsg.) (2012): „Straßenbau und Landschaftsschutz – Die Staatsstraße 58 im Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ – eine verkehrsökologische Betrachtung“. Kamenz.

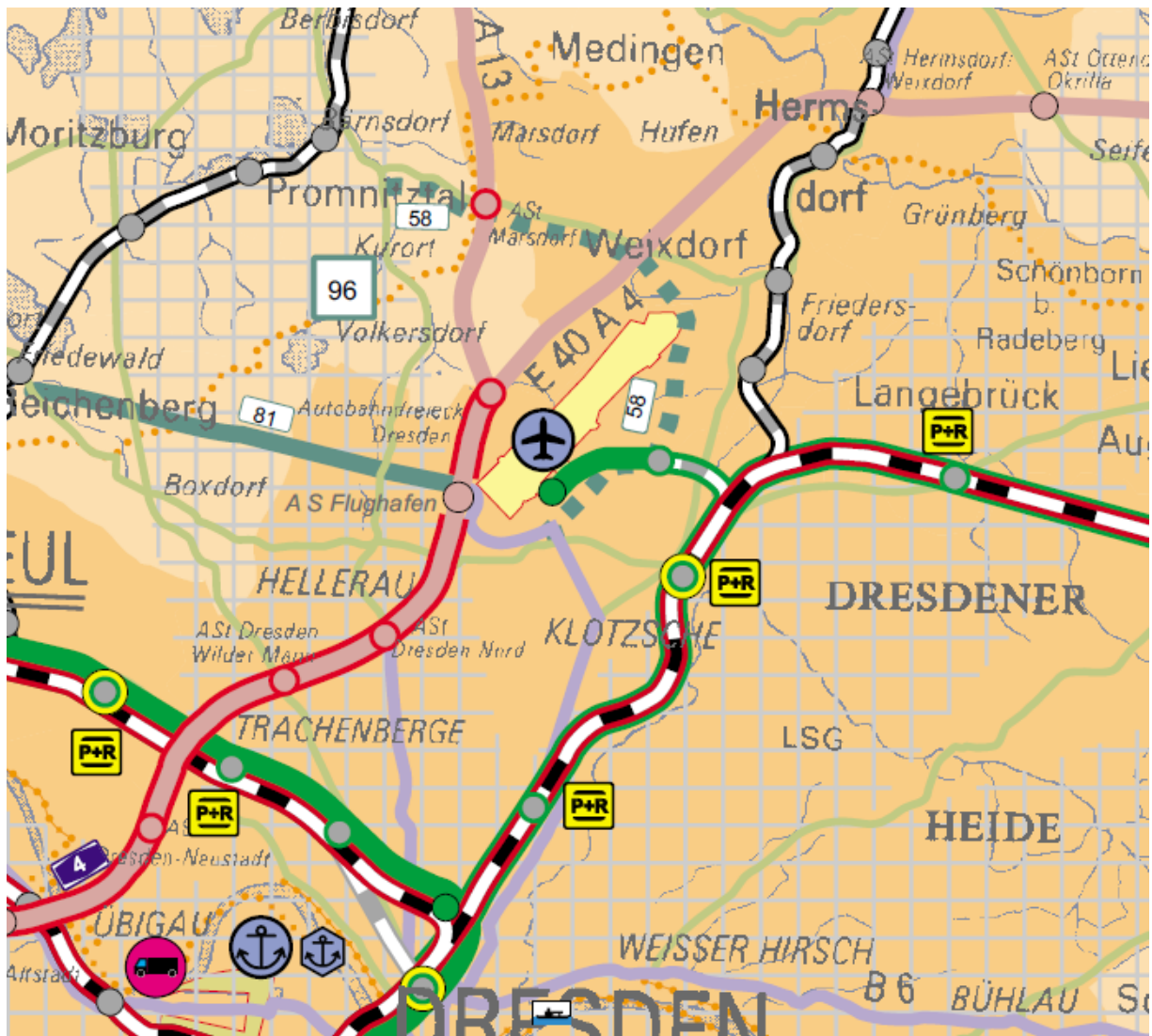
Vorhaben

Die derzeitige Vorzugsvariante V1 sieht den Neubau einer Anschlussstelle Dresden-Weixdorf (BAB 4) im Schnittpunkt mit der Alten Moritzburger Straße (S 58) bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Anschlussstelle Marsdorf (BAB 13) vor. Der anvisierte Ausbau der S 58 mit einer Gesamtbreite von bis zu 10,50 m würde eine deutliche Verbreiterung und auch abschnittsweise Verlegung der Trasse darstellen, die derzeit ca. 4,50 m – 5 m breit ist (vgl. LANDESHAUPTSTADT DRESDEN 2011, S. 12, 13; PAULICH & OERTEL in diesem Heft). Diese Vorzugsvariante würde damit einen Verlust von 0,9 ha sowie eine substantielle Beeinträchtigung von 2,5 ha Biotopfläche verursachen, 5,4 ha Lebensraum relevanter Tierarten beanspruchen sowie weitere 13,3 ha Lebensraum erheblich stören und die Versiegelung von 4,2 ha Boden sowie eine Beeinträchtigung weiterer 8,3 ha Boden zur Folge haben. Darüber hinaus würden ca. 2,5 ha einer visuell, geologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaft versiegelt sowie das Landschaftsbild auf weiteren 100 ha beeinträchtigt. Das Ausbauprojekt befindet sich zu einem großen Teil innerhalb des EU Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ sowie innerhalb des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes. (NABU 2008, S. 1)



Abb. 2: Plangebiet, S 58 kreuzt die BAB 13 und die BAB 4 (Quelle: OERTEL 2011, S. 10)

Das Vorhaben entspricht dem im alten Fachlichen Entwicklungsplan Verkehr (1999) vorgesehenen Korridor für die Neubaustrecke einer Staatsstraße.



Staatsstraße

- Bestand
- Neubaustrecke - Trasse Z 3.8, Z 3.9
- - - - - Neubaustrecke - Korridor Z 3.8, Z 3.9

Abb. 3: Zielkarte des Fachlichen Entwicklungsplans Verkehr, Stand Mai 1999

Im aktuellen Entwurf für den Landesverkehrsplan Sachsen 2025 ist das Vorhaben nur noch als geprüftes Vorhaben aufgelistet, aber nicht mehr als geplantes Bauvorhaben angeführt. Ein Verkehrsgutachten (AUTOBAHNAMT SACHSEN 2008, S. 33) zum Neubau einer Autobahn-Anschlussstelle Weixdorf weist allerdings darauf hin, dass sich die „Vorteile einer AS bei Weixdorf [...] insoweit nur auf eine optimale Erschließung und Anbindung des Gewerbegebietes ‚Am Promigberg‘ und dem geplanten IGG Dresden/Ottendorf-Okrilla [beschränken]“ (OHM & ESCHER 2008, S. 33). Deren Verkehrswirksamkeit wird als „kleinräumig und im Allgemeinen sehr regional beschränkt“ bewertet. Insofern könnte eine alternative Anbindung im Plangebiet oder seiner Umgebung eine bessere Alternative darstellen.

Das Ausbaivorhaben wird aus verschiedenen Gründen kritisiert: Einerseits werden verkehrstechnische Gründe angeführt. Die S 58 wird auch künftig keine überregionale – eher lokale – Bedeutung haben, im nahen Umfeld gibt es gut ausgebaute alternative Trassen und die Bedeutung der S 58 ent-

spricht heute faktisch der einer Kreisstraße. Die Staatsstraße ist derzeit nur dem Titel nach eine solche. Andererseits werden entsprechend dem derzeitigen Stand der Vorplanung durch die Straßenverbreiterung, die geplante Erhöhung des Verkehrsaufkommens und geplante Dammschüttungen und Geländeeinschnitte umfangreiche negative Auswirkungen auf die Kleinkuppenlandschaft befürchtet. Die S 58 verläuft zwischen beiden Autobahnen durch ein landschaftlich sehr wertvolles Gebiet. (vgl. BASTIAN in diesem Heft)

Als Alternativen schlagen Umwelt- und Naturschutzverbände einen moderaten, trassennahen Ausbau mit einer deutlich geringeren Fahrbahnbreite von ca. 5,50 m vor und eine Herabstufung der S 58 zu einer Kreisstraße sowie eine direkte Anbindung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes an die BAB 4. Dadurch würde die Notwendigkeit eines Ausbaus der S 58 entfallen. (vgl. OERTEL – NABU 2011, S. 12 sowie PAULICH & OERTEL in diesem Heft) Eine Verinselung des durch die BAB 4, die BAB 13 und die S 58 gebildeten Dreiecks könnte so deutlich geringer ausfallen bzw. vermieden werden.

Das Vorhaben ist im Zusammenhang mit weiteren seit 1990 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Vogelschutzgebietes verwirklichter bzw. noch geplanter Vorhaben zu betrachten. Eine Darstellung dieser Vorhaben kann (OERTEL – NABU 2011, S. 7) entnommen werden:

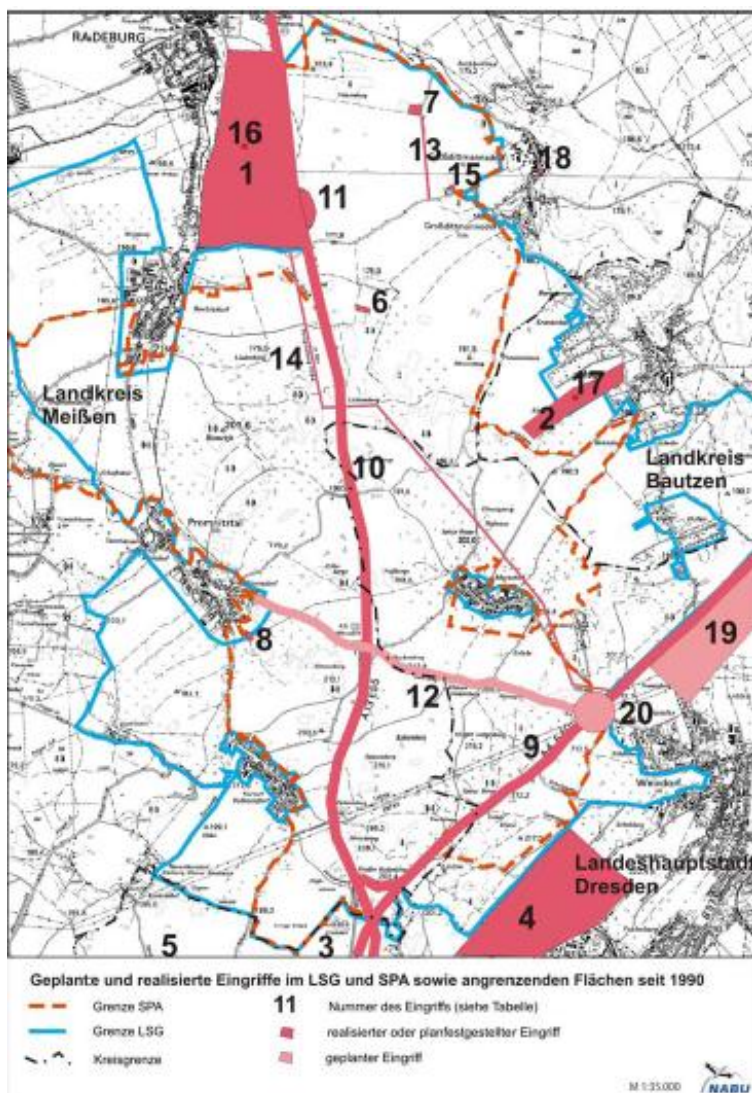


Abb. 4: Weitere geplante und realisierte Vorhaben in der nahen Umgebung seit 1990 (OERTEL 2011, S. 7)

Darüber hinaus ist eine deutliche Intensivierung der Landwirtschaft in der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft durch Maisanbau zu verzeichnen. Für eine vor kurzem errichtete Biogasanlage in Dresden-Klotzsche werden jährlich 9.000 t Maissilage benötigt, das entspricht einer Anbaufläche von ca. 200 – 250 ha.

Rahmensetzende planerische Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen

Im aktuellen Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan Sachsen 2012 ist das Planungsgebiet in der Erläuterungskarte 7 als Kerngebiet von landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund (Agrarraum halboffen) dargestellt.

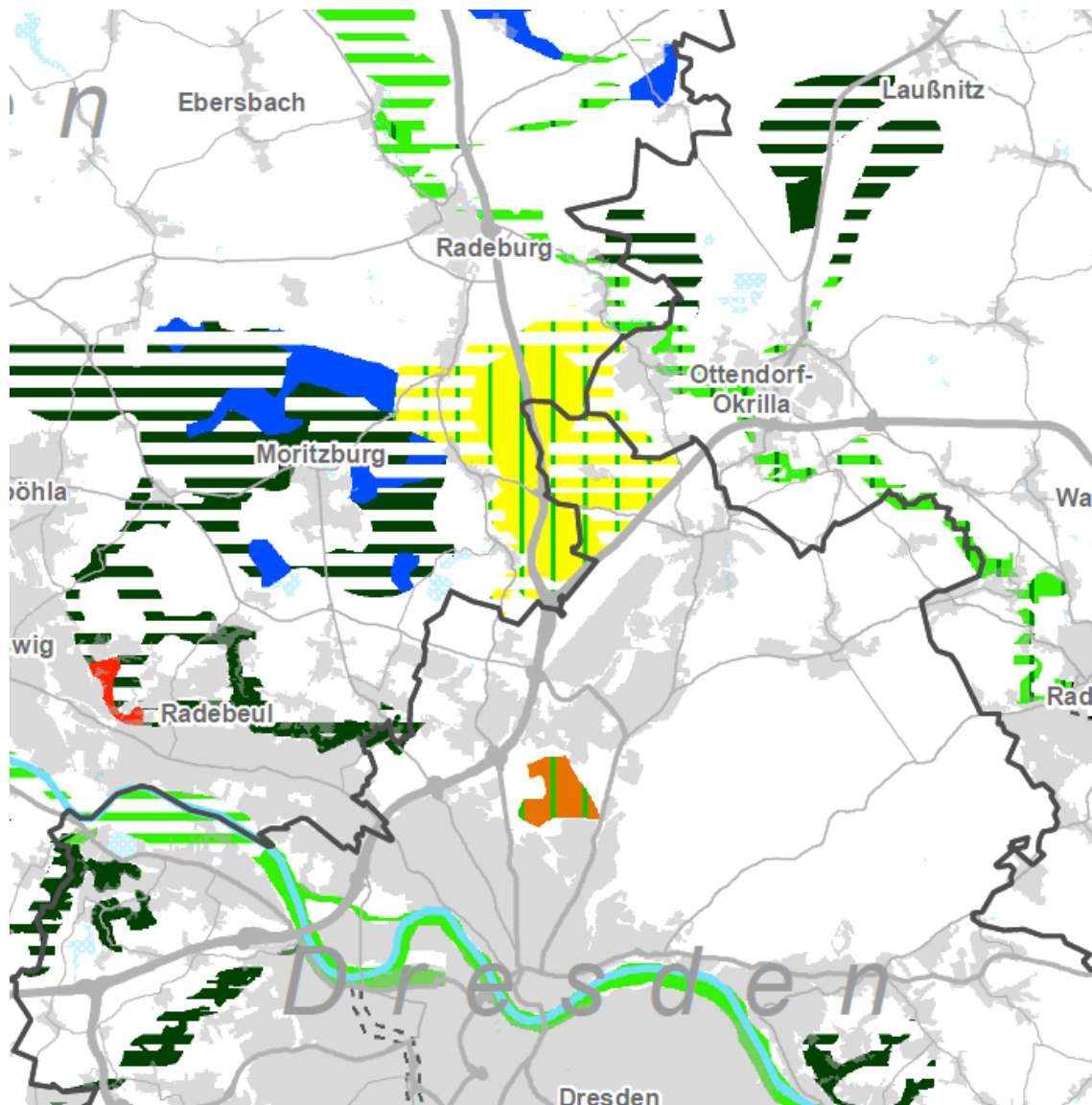


Abb. 5: Gebietskulisse für die Ausweisung eines ökologischen Verbundsystems. Karte 7, LEP-Entwurf Sachsen 2012

Im (alten) Landesentwicklungsplan 2003 ist das gesamte Planungsgebiet als überregional bedeutsamer Biotopverbund „Feuchtgebiet und Kleinkuppenlandschaft Moritzburg“ ausgewiesen (LEP 2003, Abschnitt II.1.2 und III.2.4). Grundsätzlich sind gemäß dem neuen LEP-Entwurf 2012 „die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen

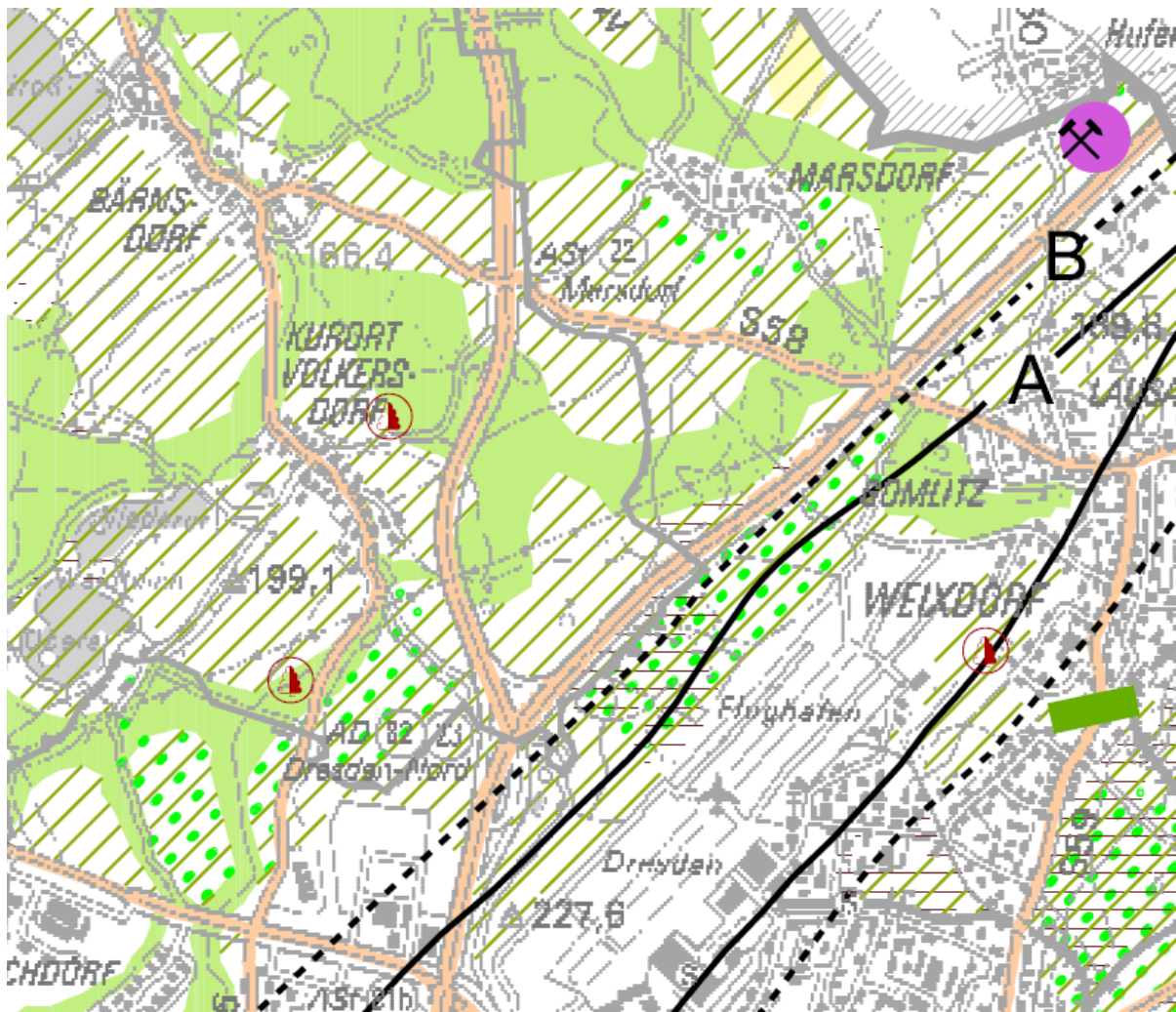
und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern.“ (LEP-Entwurf 2012, S. 96, Grundsatz G 4.1.1.14)

Weiterhin wird im LEP-Entwurf 2012 für das Plangebiet die kulturlandschaftstypische Schönheit des Gebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ als „hoch“ eingestuft (LEP-Entwurf 2012, Anhang A 1: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Karte A 1.2). Die Anzahl gefährdeter Tierarten je Planquadrat wird der höchsten von vier Kategorien (82 – 110 Arten) und die Anzahl gefährdeter Pflanzenarten wird der zweithöchsten von vier Kategorien zugeordnet (85 – 111 Arten) (LEP-Entwurf 2012, Anhang A 1: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Karte A 1.4 und A 1.5).

Im Landschaftsprogramm wird dazu ausgeführt, dass „der Biotopverbund [...] nach § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. [soll]. Außerdem soll er zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ beitragen.“ (S. 29) Demnach sind „als Kernflächen [...] Flächen zu verstehen, ‚die aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und ihren Lebensräumen zu gewährleisten und die selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein können‘ [...]. Sie sind somit zentrale Elemente des Biotopverbundes, die durch Korridore und Trittsteine (Verbindungsflächen und -elemente) verbunden werden, womit letztlich ein landesweites funktionales Netzwerk entstehen kann.“ (S. 30) „Diese Flächen [die Kernflächen des Biotopverbunds] sind unverzichtbar für die Funktionsfähigkeit des landesweiten Biotopverbundes.“ (S. 31) „Beim Bau von Verkehrsstrassen und Bauwerken an Gewässern müssen die Beeinträchtigungen für den Biotopverbund durch verschiedene Maßnahmen so abgemildert werden, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundsystems nicht gefährdet wird.“ (S. 32) (LEP-Entwurf 2012, Anhang A 1: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Kapitel 2.2.2.2, Biotopverbund)

Der aktuelle Regionalplan für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus dem Jahr 2009 weist für Teile des Plangebietes Biotoptypen hoher Wertigkeit aus (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan OE-OE, Karte 2.1 – 4). Als Handlungsbedarf für das Ökologische Verbundsystem werden für den Bereich des Trassenverlaufs ein Vorbehaltsgebietsanspruch (Sicherung und Erhalt) sowie ein Vorranggebietsanspruch (Herstellung und Entwicklung) ausgewiesen (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan OE-OE, Karte 2.1 – 10). Das Plangebiet liegt im Bereich von landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen der „Kleinkuppenlandschaft um Moritzburg“ (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan OE-OE, Karte 2.5 – 17). Im Integrierten Entwicklungskonzept des Landschaftsrahmenplans ist das Gebiet teils als Vorranggebiet und teils als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt (Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan OE-OE, Karte 3.3 – 1).

Der Regionalplan trifft entsprechende Festlegungen und stellt das Plangebiet als „Regional bedeutsamen avifaunistischen Bereich sowie Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitat störungsempfindlicher Arten“ dar (Regionalplan, Karte 6 – Festlegungskarte). Darüber hinaus legt er für das Gebiet in der Raumnutzungskarte einen Vorrang- und Vorbehaltsanspruch für Natur und Landschaft fest (Regionalplan OE-OE 2009, Karte 2 – Festlegungskarte).



Regionalplanerische Ausweisungen



Abb. 6: Vorrang- und Vorbehaltsausweisung Natur und Landschaft im Regionalplan OE-OE 2009, Raumnutzungskarte

Textlich legt der Regionalplan zwei inhaltlich zugehörige Ziele fest. Diese sind im Kapitel 7.1, Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz, dargelegt. „Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass sie als Kerngebiete des ökologischen Verbundsystems fungieren“ (Ziel 7.1.1). Weiterhin sollen „Beeinträchtigungen der regional bedeutsamen avifaunistischen Bereiche sowie der Zug-, Rast-, Brut- und Nahrungshabitate von störungsempfindlichen Tierarten [...] ausgeschlossen werden“ (Ziel 7.1.3). (Regionalplan OE-OE 2009, S. 44)

Abschließend kann festgehalten werden, dass insbesondere die in vielen Planungsdokumenten thematisierte Biotopverbundfunktion im Planungsgebiet ohne erhebliche Beeinträchtigungen zu erhalten ist. Diese Forderung ergibt sich insbesondere aus der Festlegung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft mit Biotopverbundfunktion im östlichen Teil der S 58 zwischen den beiden Autobahnen im Regionalplan und dem dazugehörigen „Ist-Ziel“ Z 7.1.1 (vgl. SCHIMKAT in diesem Heft).

Wertigkeiten ausgewählter Umweltaspekte im Planungsgebiet

Die Landschaft im Plangebiet besitzt aufgrund ihrer besonderen Naturausstattung eine herausgehobene überregionale Bedeutung. So dokumentiert NEEF bereits 1962 (S. 262), dass „Dresdens Umgebung [...] aber auch eine Kostbarkeit auf[weist], die einmalig in Mitteleuropa ist, die glazial überformte Felsplatte mit rundhöckerartigen Erhebungen und zahlreichen Glazialwannen im Gebiet der Moritzburger Teichlandschaft, die schon 1836 den Schweden SEFSTRÖM zum Vergleich mit seiner schwedischen Heimat veranlaßte. Weniger bekannt ist, daß sich dieses eigenartige Relief mit drumlinartigen Hügelschwärmen noch weiter nach Osten fortsetzt, wo es freilich auf den durchlässigen tertiären Sanden und Kiesen um Marsdorf keine Teiche mehr anzulegen gestattet.“ Die Bedeutung des Gebietes wird unter anderem durch das 1998 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ sowie durch das 2004 ausgewiesene gleichnamige europäische Vogelschutzgebiet (SPA) unterstrichen (vgl. BASTIAN in diesem Heft).

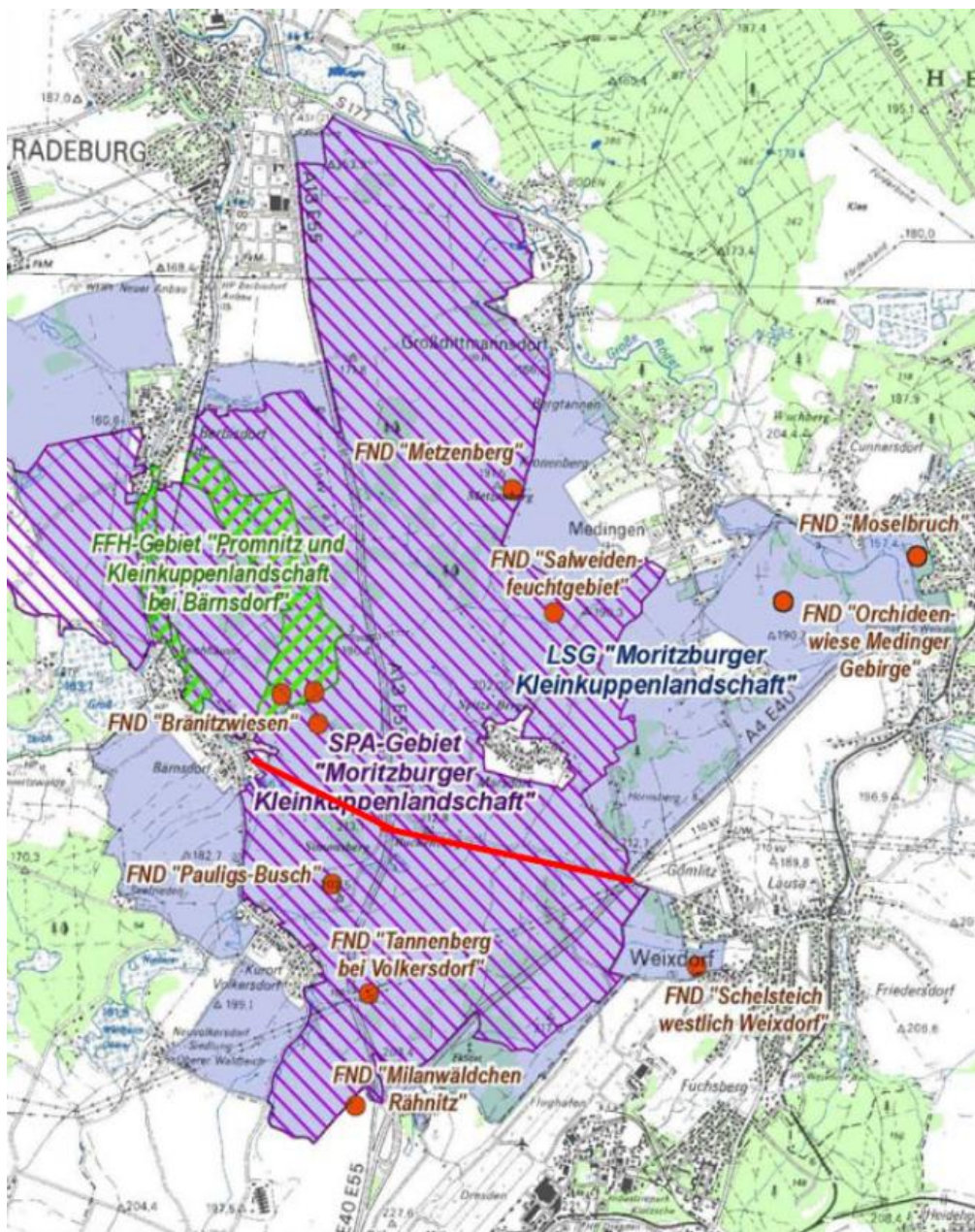


Abb. 7: Ausbaustrecke verläuft durch LSG und SPA (OERTEL 2011, S. 3)

Das Vogelschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (DE 4747 – 451) gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie – VRL) hat zum Ziel, die ökologische Funktionsfähigkeit des Gebietes, „insbesondere für Brutvogelarten des Anhanges I VRL, Brutvogelarten (Zugvögel) der Gefährdungskategorien 1 (vom Aussterben bedroht) und 2 (stark gefährdet) der Roten Liste Sachsens (Stand 1999), sofern sie nicht im Anhang I VRL erfasst sind, sowie regelmäßig bedeutende Ansammlungen bildende Wasservogelarten“ zu gewährleisten. (LFUG 2006, S. 1)

Die Landschaft in dem SPA-Gebiet wird durch Lösshügel mit Kleinkuppen, Flachrücken, Bachtälchen und Senken bei Moritzburg im Naturraum Westlausitzer Hügel- und Bergland geprägt. Sie stellt einen reich strukturierten Feld-Wald-Teich-Komplex auf Kleinkuppenrelief dar. Die Kuppen sind meist wald- bzw. gehölzbestanden, dazwischen liegende Hänge und Senken mit Wiesen, Äckern und Säumen ausgestattet. Im Gebiet liegen bedeutende Brutgebiete von Vogelarten der offenen bzw. halboffenen Agrarlandschaft sowie der Teichgebiete, Fließgewässer und Wälder; es stellt ein bedeutendes Rast-, Durchzugs- und Nahrungsgebiet für Wasservogelarten dar. Wertgebende Vogelarten sind u. a. Baumfalke, Kiebitz, Ortolan, Schilfrohrsänger und Wespenbussard sowie Eisvogel, Kleine Ralle, Knäkente, Löffelente, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan und Schwarzspecht (vgl. SPA-VO 2006; vgl. auch zur Bedeutung des Gebietes NABU-FACHGRUPPE ORNITHOLOGIE GROßDITTMANNSDORF 2011).

Für die Gewährleistung des Erhaltungszustands wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Erhaltung der bisher wenig zerschnittenen Lebensräume (z. B. bei Planungen von Windenergieanlagen, Strom- und Verkehrsstrassen beachten) erforderlich ist (LFUG 2006, S. 2).

Das LSG hat die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der landschaftsverträglichen Nutzung der sich erneuernden Naturgüter einer strukturreichen Agrarlandschaft, die als Gefildelandschaft von überregionaler Bedeutung sowie von besonderer geomorphologischer, floristischer und faunistischer Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist und eine besondere Bedeutung im regionalen Biotopverbund hat, zum Schutzzweck (§ 3 Abs. 1 LSG-VO). Insbesondere besteht der Schutzzweck in

- der Bewahrung eines in Europa seltenen, glazial überformten Kuppenreliefs mit einem landschaftsgenetisch wertvollen und landschaftlich reizvollen kleinflächigen Wechsel von Vollformen und wannenförmigen Hohlformen;
- der Erhaltung repräsentativer Pflanzengesellschaften der Westlausitzer Platte in einer pflanzengeographischen Grenzlage zur Dresdner Elbtalweitung und mit einem Vegetationsmosaik, das durch den kleinflächigen Wechsel trockener und nasser Standorte bestimmt ist;
- der Erhaltung repräsentativer Tiergemeinschaften des gehölzreichen Offenlandes mit vielfältigen Wechselbeziehungen zu angrenzenden Wald-, Teich-, Dorf- und Stadtlandschaften;
- der Aufrechterhaltung und weiteren Aufwertung des Biotopverbundes zwischen der Laußnitzer Heide, der Dresdner Heide, dem Friedewald und Moritzburger Teichgebiet und dem Elbtal;
- der Bewahrung eines landschaftsgeschichtlich wertvollen Gefildeausschnittes mit landschaftsprägenden Elementen der historischen Kulturlandschaft;
- der Bewahrung des geomorphologisch außerordentlich bewegten und harmonischen Landschaftsbildes;
- der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes für die landschaftsbezogene stadtnahe Erholung unter maßgeblicher Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (§ 3 Abs. 2 LSG-VO).

Weiterhin ist das Gebiet mit einer überdurchschnittlich hohen Artenzahl an Insekten und einer großen Zahl an geschützten und gefährdeten Insekten von landesweiter Bedeutung für den Insektenschutz. Im Gebiet, welches damit auch ein bedeutendes wissenschaftliches Forschungsobjekt überregionaler Bedeutung darstellt, kann bislang ein gelungenes Miteinander von Naturschutz und Landwirtschaft beobachtet werden (vgl. LORENZ und BASTIAN in diesem Heft).

Relevante rechtliche und programmatische Rahmensetzungen

Für das Plangebiet werden nachfolgend ausgewählte und relevante rechtliche und programmatische naturschutzfachliche Rahmensetzungen wiedergegeben. Diese beziehen sich aufgrund der Ausstattung des Gebietes vor allem auf den Arten- und Lebensraumschutz, das Netzwerk Natura 2000 und das ökologische Verbundsystem. Darüber hinaus wird auch auf Ziele zum Bodenschutz eingegangen, weil der Erhalt des Bodens eine hohe Priorität genießt und mit Straßenausbauprojekten oftmals umfangreiche Neuversiegelungen einhergehen. Der Inhalt dieser Rahmensetzung lässt sich in etwa gemäß der Leitlinien für den Naturschutz im Freistaat Sachsen (STRATMANN et al. 2010, S. 36 ff.) wie folgt zusammenfassen:

Schutz und Entwicklung des Netzwerkes „Natura 2000“: Die Gebiete des kohärenten, zusammenhängenden und grenzübergreifenden Netzes „Natura 2000“ werden durch geeignete Maßnahmen in ihrem Bestand gesichert. Die gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie relevanten Lebensraumtypen und Arten sowie deren Habitate werden wirksam vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt. Sie befinden sich größtenteils in einem „günstigen Erhaltungszustand“. Andernfalls werden sie dahingehend entwickelt und weisen einen signifikant besseren Erhaltungszustand als 2005 auf.

Arten und Lebensgemeinschaften, Artenschutz: Die Bestände der wildlebenden Arten werden unter Berücksichtigung des natürlichen Wandels in ihren natürlichen und historisch gewachsenen Lebensräumen erhalten. Bestimmte besonders schützenswerte Arten werden entsprechend ihres Gefährdungsgrades oder Schutzstatus und gemäß der Verantwortlichkeit Sachsens für ihren Erhalt durch konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und gefördert. Ihr Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

Aufbau und Erhalt eines ökologischen Verbundsystems: Ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem ist entwickelt und gesichert; es ermöglicht intakte ökologische Wechselbeziehungen. Das Biotopverbundsystem besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Landschaft ist durchgängig für Flora und Fauna.

Sparsame, umweltschonende und effiziente Flächeninanspruchnahme: Boden ist nur in sehr langen Zeiträumen erneuerbar – er wird deshalb sparsam, umweltschonend und effizient genutzt. Das Vorsorgeprinzip ist handlungsleitend.

Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Eine Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsfläche erfolgt unter Beachtung der demographischen Entwicklung nur, wenn keine anderen Siedlungs- und Verkehrsflächen für die geplante Nutzung zur Verfügung stehen. Der Umfang der täglichen Neuausweisung unterschreitet die sächsische Obergrenze und trägt anteilig zur Unterschreitung der bundesweit geltenden Obergrenze bei. Mittelfristig wird der Bedarf an Siedlungs- und Verkehrsfläche weitgehend durch Wiedernutzung und Flächenrecycling gedeckt.

- Den planerischen Zielsetzungen für das Netzwerk Natura 2000, die Arten und Lebensräume und das ökologische Verbundsystem liegen folgende Regelungen zugrunde:

Berner Konvention: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz derjenigen Gebiete zuzuwenden, die für die in den Anhängen II und III aufgeführten wandernden Arten

von Bedeutung sind und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouten günstig gelegen sind.“ (Art. 4 Abs. 3)

Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten: „Vertragsparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden Art sind, bemühen sich, b) die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten oder Hindernissen, welche die Wanderung der Art ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu beseitigen, auszugleichen beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;“ (Art. 2 Abs. 4 lit. b)

CBD (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt): „Jede Vertragspartei wird, soweit möglich und sofern angebracht, e) um den Schutz der Schutzgebiete zu verstärken, die umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung in den angrenzenden Gebieten fördern;“ (Art. 8 lit. e CBD)

VRL – Vogelschutzrichtlinie: „Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.“ (Art. 4 Abs. 4 VRL)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 5)

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ beitragen.“ (§ 21 Abs. 1)

„Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“ (§ 21 Abs. 4)

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“ (§ 33 Abs. 1 S. 1)

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. [...].

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes ‚Natura 2000‘ notwendigen Maßnahmen

vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.“ (§ 34 Abs. 1 bis 3, 5)

SächsNatSchG – Sächsisches Naturschutzgesetz: „Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundes, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten, insbesondere in den zum Netz ‚Natura 2000‘ gehörenden Gebieten, ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der zum Netz ‚Natura 2000‘ gehörenden Gebiete sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.“ (§ 1a Abs. 2)

„Im Freistaat Sachsen wird ein landesweites Netz verbundener Biotopverbund (Biotopverbund) geschaffen und dauerhaft erhalten, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfassen soll.“ (§ 1b Abs. 1 S. 1)

„Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die nach ihrer ökologischen Bedeutung, Flächengröße und Lage zur Verwirklichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind, wobei bestehende Verbindungsflächen und Verbindungselemente einbezogen und entsprechend der Zielstellung erweitert werden.“ (§ 1b Abs. 2)

„Die erforderlichen Biotopverbundflächen werden in der erforderlichen Größe durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz), durch planungsrechtliche Festlegungen, Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 15 Abs. 1 oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Planungen und Konzepte für den Biotopverbund sollen in den Plänen gemäß § 5 Abs. 4 und § 6 sowie in den Fachbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 in geeigneter Weise dargestellt werden.“ (§ 1b Abs. 4)

„Insbesondere sollen die Gebietskörperschaften die Ziele des Biotopverbundes im Rahmen ihrer Flächennutzungspolitik unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Errichtung des Biotopverbundes im Sinne des § 1b ergreifen.“ (§ 2 Abs. 2 S. 2)

„(1) Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sind entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 zu erklären.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre Biotopverbund oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [...], entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“ (§ 22a Abs. 1, 2, 5)

„(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne von § 15 Abs. 1 ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Befinden sich in dem vom Projekt betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. [...]“ (§ 22b Abs. 1-5)

„Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop- und lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“ (§ 23 S. 2)

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt: „Wiederherstellung und Sicherung der Lebensräume der Arten, für die Deutschland eine besondere Erhaltungsverantwortung hat, bis 2020.“ (S. 28, B 1.1.2)

„Sicherung der Bestände aller heute gefährdeten Arten und solcher, für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt.“ (S. 28, B 1.1.2)

„Bis 2010 ist der Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen aufgehalten. Danach nehmen die heute nach den Roten Listen von vollständiger Vernichtung bedrohten und die stark gefährdeten Biotoptypen an Fläche und Anzahl wieder zu, Degradierungen sind aufgehalten und die Regeneration hat begonnen.“ (S. 28, Abs. 5, B 1.1.3)

„Bis 2020 weisen alle Bestände der Lebensraumtypen (gem. Anhang I der FFH-Richtlinie), [...], einen gegenüber 2005 signifikant besseren Erhaltungszustand auf, sofern ein guter Erhaltungszustand noch nicht erreicht ist.“ (S. 29, Abs. 1, B 1.1.3)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie: „In den vergangenen Jahren weist der Artenindex im Vergleich zu 1995 einen schwankenden Verlauf auf. Dahinter verbergen sich sehr unterschiedliche Entwicklungen. [...] Ziel ist es, bei allen Arten [...] einen stabilen Zustand auf hohem Niveau zu erreichen.“ (S. 101, Abs. 3)

Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen: „Sicherung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und der sächsischen Schutzgebiete. Die Gebiete werden vorrangig erhalten und gesichert. Es werden Lebensräume und Arten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Gebieten gesichert und entwickelt, um unter anderem die Migration von Individuen zu gewährleisten. Dabei beschränken sich ordnungsrechtliche Maßnahmen auf ein notwendiges Mindestmaß.“ (S. 10, Anstrich 1, Kap. 1.1.5)

„Das ökologische Netz Natura 2000 wird gesichert und weiterentwickelt.“ (S. 22, Kap. 2, Nr. 1)

„Ein Verbund von Kern- und Verbindungsflächen überregionaler und landesweiter Bedeutung (Biotopverbund) wird entwickelt.“ (S. 22, Nr. 2, Kap. 2)

Fazit „Arten und Lebensräume“: Die oben wiedergegebenen relevanten rechtlichen und programmatischen Regelungen fordern eine Vermeidung aller vermeidbaren Beeinträchtigungen der geschützten Lebensräume und Arten, die Sicherung und Entwicklung des ökologischen Verbundsystems und des Netzwerkes Natura 2000, eine Verbesserung des Zustandes geschützter Lebensräume und gefährdeter Arten sowie bei Betroffenheit von SPA-Gebieten die Bevorzugung von aus Umweltsicht günstiger Planungsalternativen, sofern diese gegeben und zumutbar sind. Gegebenenfalls sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines SPA-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, unzulässig (§ 22b Abs. 2-3 SächsNatSchG).

➤ Den planerischen Zielsetzungen für den Boden liegen folgende Regelungen zugrunde:

ROG – Raumordnungsgesetz: „Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3)

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.“ (§ 1 Abs. 5 S. 1-3)

SächsABG – Sächsisches Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz: „Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.“ (§ 7 Abs. 1)

Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt: „Konsequente Anwendung des vorhandenen Planungsinstrumentariums zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und sofern erforderlich Weiterentwicklung der Planungsinstrumente.“ (S. 78, C 9)

Fortschrittsbericht 2008 zur Nat. Nachhaltigkeitsstrategie: „[...] Ziel der Bundesregierung ist es deshalb, die Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar (ha) pro Tag zu begrenzen. In den letzten Jahren hat sich der Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche zwar abgeschwächt, es ist jedoch kein eindeutiger Trend erkennbar. Eine Fortsetzung der Entwicklung der letzten Jahre reicht nicht aus, um das vorgegebene Ziel zu erreichen.“ (S. 46, Abs. 1, 2, S. 3, Kap. B II. 4)

DAS – Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: „Die Zerschneidung natürlicher Systeme sowie der Flächenverbrauch müssen verringert werden. Dazu müssen Siedlungs-, Infrastruktur- und Verkehrsplanungen entsprechend umsichtig gestaltet werden und geeignete Maßnahmen entlang bestehender Verkehrswege sowie an Fließgewässern getroffen werden.“ (S. 26, Abs. 6)

Gemeinsames Handlungsprogramm des SMI und des SMUL zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freistaat Sachsen: „Ziel: Reduzierung der Flächeninanspruchnahme bis zum Jahr 2020 auf unter 2 Hektar pro Tag.“

Programm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen „Minderung des Flächenverbrauchs: Der Flächenverbrauch ist zu senken. Zunehmend ist der Entsigelung als Kompensationsmaßnahme für Flächenverbrauch der Vorzug zu geben.“ (S. 10, Anstrich 3, Kap. 1.1.5)

Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen: „Minderung der Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen.“ (S. 14, Kap. A.3)

Fazit „Boden“: Die Regelungen zum Bodenschutz fordern einen sparsamen Umgang mit der „nicht erneuerbaren“ Ressource Boden. Bodenbeeinträchtigungen sollen bei einer Inanspruchnahme so weit wie möglich vermieden werden. Darüber hinaus gelten hochgesteckte sächsische und bundesweite Ziele zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme, deren Erreichung größere Anstrengungen als bisher erfordert. Die Neuversiegelung ist deshalb so gering wie irgend möglich zu gestalten.

Umweltplanerische Instrumente und Methodenbausteine

Für die Planung von Bauvorhaben für Verkehrsinfrastruktur kommen auf den unterschiedlichen Planungsebenen verschiedene umweltplanerische Prüfinstrumente zum Einsatz. Während auf den oberen Planungsebenen des Bundesverkehrswegeplans, des Landesentwicklungsplans, des Fachlichen Entwicklungsplans Verkehr (jetzt des Landesverkehrsplans) und der Regionalpläne insbesondere die Strategische Umweltprüfung (SUP) und auch die Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete zur Anwendung kommen, dienen auf den unteren Planungsebenen der Genehmigungs- und Ausführ-

rungsplanung die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung und die Eingriffsregelung der Minimierung und dem Ausgleich negativer Umweltauswirkungen.

Auf allen Planungsebenen gilt die Maxime, dass alle vermeidbaren negativen Umweltauswirkungen – soweit Planungsalternativen möglich und zumutbar – zu vermeiden sind. In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen geplanter Vorhaben auf die Erhaltungsziele betroffener Natura 2000-Gebiete zu bewerten. Gegebenenfalls kann bei Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebietes sogar die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nicht gegeben sein.

Auf den oberen Planungsebenen werden im Rahmen der SUP insbesondere großräumige und konzeptionelle Alternativen (z. B. Mobilität entweder mit der Schiene oder mit der Straße) vergleichend bewertet. Als Besonderheit wird auf den oberen Planungsebenen auch eine Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen vorgenommen. Dabei wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen aktuell geplanter Vorhaben in einer Zusammenschau gemeinsam mit den Auswirkungen bereits realisierter oder auch derzeit anderweitig in Planung befindlicher Projekte bewertet.

Auf den unteren Planungsebenen werden kleinräumige Planungsvarianten und unterschiedliche technische Umsetzungsmöglichkeiten betrachtet und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen verglichen. Außerdem werden die konkreten Umweltauswirkungen im Rahmen der Eingriffsregelung relativ genau qualitativ und quantitativ bewertet. Darauf aufbauend werden für nicht vermeidbare Umweltauswirkungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Aus den oben beschriebenen Aspekten der relevanten Umweltprüfinstrumente lässt sich überschlägig schlussfolgern, dass im Rahmen der Planung zum Ausbau der S 58

- der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen eine hohe Priorität einzuräumen ist, da der Ausbau innerhalb zweier sich überlagernder Schutzgebiete verläuft (z. B. durch vollständigen Verzicht auf Neutrassierung), sich in dem Plangebiet viele auch darüber hinaus geschützte Arten und deren Lebensräume befinden (Anforderungen des besonderen Artenschutzes) sowie mehrere weitere Umweltaspekte in diesem Gebiet von überregionaler Bedeutung sind (z. B. Erhalt des Kuppenreliefs durch Vermeidung neuer Dammaufschüttungen oder Geländeeinschnitte),
- insbesondere bei negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes aus Umweltsicht günstigere Varianten zu wählen sind,
- auch großräumigere und konzeptionelle Varianten für die Anbindung des erweiterten Gewerbegebietes an das überregionale Verkehrsnetz betrachtet und unter Umständen auch bei angemessenen höheren Kosten gewählt werden sollten bzw. müssen,
- die Dimensionierung der neuen Trasse nur gerade genau so groß ausfallen und von solcher Art bzw. Linienführung in der Höhe und Breite sein sollte, wie es zur Bewältigung der prognostizierten Verkehrsmengen bei minimalen negativen Umweltauswirkungen notwendig ist (keine Wahl überdimensionierter Regelquerschnitte),
- das bei der Entscheidung über eine Vorzugsvariante auch das kumulative Zusammenwirken der verschiedenen Varianten mit anderen bereits realisierten oder geplanten Vorhaben berücksichtigt werden sollte (z. B. hinsichtlich der Lärmwirkung und der Zerschneidungswirkung sowie der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung),

- berücksichtigt werden sollte, dass im Falle größerer Umweltbeeinträchtigungen in dem in vieler Hinsicht wertvollen und mehrfach geschützten Gebiet auch deutlich umfangreichere und damit in der Regel kostenintensivere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Fazit

Mit Blick auf das Vorhaben des Ausbaus der S 58 ergibt sich aus der Reflektion der rechtlich-programmatischen und der planerisch-instrumentellen Anforderungen das Erfordernis, die Schutzzwecke und Erhaltungsziele des LSG und des EU-Vogelschutzgebietes frühzeitig ausreichend detailliert in Vorplanung und Variantenvergleich angemessen zu berücksichtigen. So kann sichergestellt werden, dass tatsächlich eine genehmigungsfähige Variante ohne Nachplanungsbedarf und zu annähernd realistischen Kosten für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen priorisiert wird. Damit dies eine Variante wird, die weithin akzeptanzfähig ist, wird angeraten, überdimensionierte Trassenquerschnitte zu vermeiden, die Neuversiegelung so gering wie möglich zu halten, den Trassenverlauf möglichst reliefangepasst zu gestalten und die als regionalplanerisches Ziel gesicherte Biotopverbundfunktion ohne Beeinträchtigungen zu erhalten – wenn möglich sogar im Rahmen des Ausbaivorhabens zu verbessern.

Doch selbst wenn alle planerischen Optimierungsmöglichkeiten, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genutzt werden, zeichnet sich für das derzeitige Vorhabensgebiet ein sehr hoher Raumwiderstand ab. Insbesondere die landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen der „Kleinkuppenlandschaft um Moritzburg“ sind geomorphologisch in Mitteleuropa einzigartig und

deshalb hochwertig. Ein Eingriff in dieses Relief und die Landschaftsgestalt erscheint nicht kompensierbar. Die Umsetzung eines solchen Vorhabens an dieser Stelle würde vermutlich in jedem Fall einen sehr hohen Kompensationsbedarf zur Folge haben.

Literatur

AUTOBAHNAMT SACHSEN (HRSG.) (2008): Verkehrsplanerische Untersuchung „A 4 Errichtung einer Anschlussstelle bei Weixdorf“ vom 23. Juni 2008. Bearbeitung: ohm, D. & C. Escher (IVAS Dresden). – Download unter: http://ratsinfo.dresden.de/vo0050.php?__kvonr=2524&voselect=1074.

BASTIAN, O. (2012): Das Marsdorfer Kuppengebiet – einmalig in Mitteleuropa! In: SCHRACK, M.; OERTEL, H. (Hrsg.): „Straßenbau und Landschaftsschutz – Die Staatsstraße 58 im Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ – eine verkehrsökologische Betrachtung“. Tagungsband. Kamenz. S. 9 – 21.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN (2011): Beschlussvorlage über die neue Autobahnanschlussstelle an die BAB A 4 in Dresden-Weixdorf zwischen Autobahndreieck Dresden-Nord und Autobahnanschlussstelle Hermsdorf (Arbeitstitel: AS Promigberg).

LFUG (2006): Gebietscharakteristik für den Vorschlag Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie = VSchRL) DE 4747 - 451 (landesinterne Nr. 33) Moritzburger Kleinkuppenlandschaft.

LORENZ, J. (2012): Das Marsdorfer Kuppengebiet und seine Bedeutung für die Insektenfauna. In: SCHRACK, M.; OERTEL, H. (Hrsg.): „Straßenbau und Landschaftsschutz – Die Staatsstraße 58 im Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ – eine verkehrsökologische Betrachtung“. Tagungsband. Kamenz. S. 51 – 57.

- NABU-FACHGRUPPE ORNITHOLOGIE GROßDITTMANNSDORF (2011): Marsdorfer Dreieck und Bärnsdorf – Marsdorfer Kleinkuppen – eine schutzwürdige Landschaft im Dresdner Norden. Vortrag. Download: http://www.fg-grossdittmannsdorf.de/texte/vortrag_marsdorfer_dreieck.pdf.
- NABU – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (2008): Stellungnahme des NABU Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Sachsen zum Strassenbauprojekt „S 58 Bärnsdorf-Weixdorf – Ausbau westlich Weixdorf, VNK 4848 011 – NNK 4848 017, Vorplanung“.
- NEEF, E. (1962): Der Reichtum der Dresdner Landschaft. – Geograph. Ber. 24 (3): 259-269.
- OERTEL, H. (2011): Kurzvorstellung der Ausbauplanungen zur Staatsstraße S 58 Weixdorf – Bärnsdorf. Vortrag. Download: http://www.fg-grossdittmannsdorf.de/texte/vortrag_kurzvorstellung_planungen_s58.pdf.
- PAULICH, M. & OERTEL, H. (2012): Vorstellung der Planungen zur Staatsstraße 58 zwischen Weixdorf und Bärnsdorf. In: SCHRACK, M.; OERTEL, H. (Hrsg.): „Straßenbau und Landschaftsschutz – Die Staatsstraße 58 im Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ – eine verkehrsökologische Betrachtung“. Tagungsband. Kamenz. S. 23 – 30.
- SCHIMKAT, J. (2012): Die Staatsstraße 58 im landesweiten Biotopverbund „Wald- und Teichgebiet und Kuppenlandschaft um Moritzburg“. In: SCHRACK, M.; OERTEL, H. (Hrsg.): „Straßenbau und Landschaftsschutz – Die Staatsstraße 58 im Landschaftsschutzgebiet „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ – eine verkehrsökologische Betrachtung“. Tagungsband. Kamenz. S. 31 – 42.
- STRATMANN, L.; WALZ, U.; MIETHKE, A.; UEBERFUHR, F. (2010): Ableitung, Formulierung und Begründung von Leitlinien des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Freistaat Sachsen. Endbericht eines Forschungsauftrages des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.

Plandokumente

- FACHBEITRAG LANDSCHAFTSRAHMENPLAN OE-OE, Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009): Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Anhang A 1 zum Entwurf Landesentwicklungsplan 2012.
- FACHLICHER ENTWICKLUNGSPLAN VERKEHR, Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Verkehr (1999): Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen.
- LANDESVRKEHRSPPLAN SACHSEN 2025 , Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2012): Landeverkehrsplan Sachsen 2025 (Entwurf, Stand März 2012).
- LEP – LANDESENTWICKLUNGSPLAN, Sächsisches Staatsministerium des Innern (2003): Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen.
- LEP-ENTWURF – Entwurf des Landesentwicklungsplans 2012, Sächsisches Staatsministerium des Innern (2011): Landesentwicklungsplan 2012, Entwurf für das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011) des Freistaates Sachsen.
- REGIONALPLAN OE-OE 2009, Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009): Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009 in der Fassung des Satzungsbeschlusses VV 12/2008 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 15.12.2008, des Nachtragsbeschlusses zur Satzung VV 02/2009 vom 25.02.2009 und des Genehmigungsbescheides vom 28.08.2009; in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG am 19.11.2009.

Rechtliche Regelungen, politische Strategien und Programme

AKTIONSPLAN KLIMA UND ENERGIE DES FREISTAATES SACHSEN. Dresden, 20.11.2009.

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11715/documents/12299>

BERNER KONVENTION – Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Bern, 19. November 1979.

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/104.htm>

BONNER KONVENTION ZUR ERHALTUNG WANDERNDER WILD LEBENDER TIERARTEN. Bonn, 23. Juni 1979.

http://www.cms.int/documents/convtxt/cms_convtxt_german.pdf

BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 5 G v. 6.2.2012 I 148.

http://www.bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/

CBD (Convention on biological diversity) – Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt. Rio de Janeiro am 5. Juni 1992. In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1997 – BGBl. II S. 1741.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i4/0.451.43.de.pdf>

DAS – Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel vom Bundeskabinett am 17. Dezember 2008 beschlossen.

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/das_gesamt_bf.pdf

FORTSCHRITTSBERICHT 2008 ZUR NATIONALEN NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE. Für ein nachhaltiges Deutschland.

http://www.bundesregierung.de/nn_658608/Webs/Breg/nachhaltigkeit/Content/StatischeSeiten/teaser-entwurfspapier.html

GEMEINSAMES HANDLUNGSPROGRAMM DES SMI UND DES SMUL ZUR REDUZIERUNG DER FLÄCHENINANSPRUCHNAHME IM FREISTAAT SACHSEN. Dresden, 2009.

http://www.landwirtschaft.sachsen.de/umwelt/download/Hegewald_REFINA_DD_09.pdf

LSG-VO – LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG (1998): Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES „MORITZBURGER KLEINKUPPENLANDSCHAFT“ VOM 29. OKTOBER 1998.

http://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/LSG_moritzburger_kleinkuppenlandschaft.pdf

NATIONALE NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE. Perspektiven für Deutschland - Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung vom September 2002.

<http://www.nachhaltigkeitsrat.de/der-rat/strategie/strategie-2002/>

NATIONALE STRATEGIE ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT (Biodiversitätsstrategie) vom Bundeskabinett am 7. November 2007 beschlossen. Paderborn, Oktober 2007.

http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/downloads/doc/40333.php#Die%20Strategie%20zur%20biologischen%20Vielfalt%20im%20Wortlaut

PROGRAMM ZUR BIOLOGISCHEN VIELFALT IM FREISTAAT SACHSEN des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Dresden, März 2009.

http://www.smul.sachsen.de/umwelt/download/natur/BioDiv_Prog_Mrz09_fin.pdf

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Art. 9 G v. 31.7.2009 I 2585.

http://bundesrecht.juris.de/rog_2008/index.html

SÄCHSABG - Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz vom 31. Mai 1999. SächsGVBl. Jg. 1999, Bl.-Nr. 9, S. 261. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012.

<http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=1325>

SÄCHSNATSCHG (Sächsisches Naturschutzgesetz) – Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege i. d. F. d. Bek. vom 03.07.2007, SächsGVBl. Jg. 2007, Bl.-Nr. 9, S. 321. Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März

2012.

<http://www.revosax.sachsen.de/Text.link?stid=120>

SPA-VO – SPECIAL PROTECTED AREA-VERORDNUNG (2006): Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ vom 19. Oktober 2006.

http://www.dresden.de/media/pdf/umwelt/SPA_VO_Moritzburger_Kleinkuppenlandschaft.pdf

VRL (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:de:PDF>